

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

Titel eines Bundesbeschlusses über die Übernahme und Umsetzung von Rechtsakten im Bereich Schengen/Dublin	3
Genehmigung eines Notenaustauschs	3
Genehmigung mehrerer Notenaustausche	4
Index	5

1 Titel eines Bundesbeschlusses über die Übernahme und Umsetzung von Rechtsakten im Bereich Schengen/Dublin

Die Bundesbeschlüsse sind nach den GTR (Rz. 187–232) zu gestalten. Zudem sind folgende Besonderheiten zu beachten.

1.1 Genehmigung eines Notenaustauschs

385 Für die Titel der Bundesbeschlüsse gelten folgende Formulierungsregeln:

Der betreffende EU-Rechtsakt wird grundsätzlich mit seiner Nummer (z.B. «Richtlinie 2010/230/EU») aufgeführt. Bei Rechtsakten, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 erlassen worden sind, ist die alte Terminologie beizubehalten, z.B. «Richtlinie 2008/115/EG». Der Titel des Rechtsakts wird nicht vollständig zitiert, sondern möglichst kurz zusammengefasst. In Artikel 1 Absatz 1 des Bundesbeschlusses wird der Titel des Notenaustauschs dann exakt wiedergegeben (vgl. Rz. 213).

Beispiel:

Bundesbeschluss
über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI über die Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom 12. Juni 2009

→ [*AS 2009 6915](#)

Existiert für den EU-Rechtsakt ein offizieller, d. h. im Amtsblatt der EU (ABl.) aufgeführter Kurztitel, so kann dieser verwendet werden; auf die Angabe der Nummer des Rechtsakts kann in diesem Fall verzichtet werden.

Beispiel:

Bundesbeschluss
über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Zweiten Schengener Grenzkodex
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom 13. Juni 2009

Besteht für den EU-Rechtsakt zwar kein offizieller, aber doch ein allgemein verbreiteter Kurztitel, so kann auch dieser verwendet werden, wenn zusätzlich in Klammern ein Kurzform-Verweis angefügt wird (vgl. das folgende Beispiel) und wenn sich in den beiden anderen Amtssprachen ein geeigneter Kurztitel finden lässt (vgl. zudem GTR Rz. 135).

Beispiel:

Bundesbeschluss
über die Genehmigung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG
betreffend die Übernahme der EU-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG)
und über dessen Umsetzung (Änderung des Ausländer- und des Asylgesetzes)
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom 18. Juni 2010

→ [*AS 2010 5925](#)

Anders als im Titel des Notenaustauschs (s. o. Rz. 380–384), in dem die Vertragsparteien ausgeschrieben werden, wird im Titel des Bundesbeschlusses jeweils die Abkürzung «EU» bzw. «EG» verwendet.

Der Begriff der Umsetzung ist nur aufzunehmen, falls im Bundesbeschluss auch ein oder mehrere Bundesgesetze erlassen oder geändert werden. In diesem Fall muss es «über die Genehmigung des ... und über seine Umsetzung (Änderung des ...gesetzes)» heissen (vgl. GTR Rz. 197).

1.2 Genehmigung mehrerer Notenaustausche

- 386 Werden mit einem einzigen Bundesbeschluss mehrere Notenaustausche genehmigt, so ist es nicht zweckmässig, im Bundesbeschlusstitel sämtliche Notenaustausche nach den Mustern unter Rz. 385 aufzulisten. In diesem Fall ist eine kreative Lösung gefragt; diese ist zusammen mit dem BJ und der BK zu formulieren, damit gewährleistet ist, dass der Titel dennoch inhaltlich zutreffend und aussagekräftig ist.

Der Titel des Bundesbeschlusses könnte etwa nach folgendem Muster formuliert werden:

Bundesbeschluss
über die Genehmigung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Anpassung des Schengener
Informationssystems
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom 13. Juni 2008

→ [*AS 2008 5111](#)

Index

- 3 -

385 3

386 4

- B -

Bundesbeschluss 3, 4

Bundesbeschluss zur Genehmigung 3, 4

- E -

Ersatz von Ausdruecken 3, 4

EU-Recht 3, 4

- G -

Generalverweisung 3, 4

- S -

Schengen / Dublin 3, 4

- V -

Voelkerrechtlicher Vertrag 3, 4